OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351598/16/BZ

Datum:
Linz, 20. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter Dr. B__, vertreten durch Dr. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. September 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. September 2024 behoben und A__, geb. tt.mm.jjjj, ab 12. August 2024 (Antragstellung) Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt:

Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF 107/2022

Als eigene Mittel ist die Wohnbeihilfe einzusetzen.

Die Leistung ist bis 31. August 2025 befristet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.9.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 12.8.2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 21.8.2024 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, da lediglich eine Bestätigung der Bank übermittelt worden sei, dass das Girokonto existiere. Diese Bestätigung ersetze nicht die geforderte Finanzproduktübersicht. Des Weiteren seien keine täglichen Lebenserhaltungskosten für die Bf auf der Umsatzliste ersichtlich. Es sei nicht beantwortet worden, von welchen finanziellen Mitteln die Bf in den letzten Monaten tatsächlich gelebt habe. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Erwachsenenvertreters der Bf vom 7.10.2024, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Finanzübersicht am 5.9.2024 übermittelt worden sei. Die Bestätigung sei von der Bank als Finanzübersicht tituliert worden. Die Bf habe tatsächlich nur das bekanntgegebene Konto bei der Allgemeinen Sparkasse, andere Finanzprodukte würden nicht existieren. Der Erwachsenenvertreter habe sämtliche Banken angeschrieben und negative Auskünfte erhalten.
Zu den Lebenshaltungskosten können seitens des Erwachsenenvertreters keine Angaben gemacht werden, da die Bf lediglich mitteile, dass sie so über die Runden komme. Es werde hiermit nochmals darauf hingewiesen, dass die Bf unter anderem an einem Messie Syndrom leide und die Wohnung dementsprechend aussehe. Trotz teilweiser Räumung und Nachschau durch den Erwachsenenvertreter konnte kein Bargeld in der Wohnung der Bf gefunden werden. Tatsächlich verwalte der Erwachsenenvertreter das Konto bei der Allgemeinen Sparkasse und würden

von diesem Konto die Miete, der Strom und die Lagerhaltungskosten bezahlt werden. Eine Abweisung der Sozialhilfe würde tatsächlich zu einer existenzbedrohenden Lage führen, da die Bf nicht in der Lage sei, die Kosten der Wohnung sowie die Selbstversicherung zu bezahlen.
Die Bf sei sich aufgrund ihrer diagnostizierten psychischen Beeinträchtigung nicht bewusst, welche Auswirkungen die Missachtung der Mitwirkungspflicht haben kann, vor allem der mangelnde Versicherungsschutz. Aus diesem Grund sei eben auch die Erwachsenenvertretung insbesondere für folgende Bereiche ausgesprochen worden:

- Verwaltung von Einkünften einschließlich Verfügungen über Girokonten
- Vertretung in verwaltungsbehördlichen Angelegenheiten und deren Rechtsmittelverfahren
- Vertretung in Sozialgerichtsverfahren
- Organisation der Beiträge der betroffenen Person zur Herstellung eines MRG-konformen Zustands der von der betroffenen Person bewohnten Wohnung
- Vertretung gegenüber dem Vermieter einschließlich der Vertretung in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Mietvertrag

Da eine Kooperation mit der Bf leider nicht möglich sei, könne die Auskunft hinsichtlich der Lebenshaltungskosten nicht eingeholt werden und existiere eine solche offenbar nicht.

Es werde daher der Antrag gestellt, der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid ersatzlos zu beheben und der Bf die Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie den notwendigen Versicherungsschutz zu gewähren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 11.12.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. An dieser Verhandlung haben die Bf samt Erwachsenenvertreter und zwei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

Dem Erwachsenenvertreter der Bf wurde vom Landesverwaltungsgericht die Vorlage der seit Bestehen der Erwachsenenvertretung erstellten Antrittsberichte und Jahresberichte beim Bezirksgericht aus dem bezughabenden Pflegschaftsakt aufgetragen. Ebenso wird die Vorlage einer Finanzproduktübersicht von der Sparkasse und des Schriftverkehrs mit den übrigen Banken, die angeschrieben wurden, aufgetragen.

I.5. Mit Schriftsatz vom 31.1.2025 hat der Erwachsenenvertreter das Protokoll vom 30.5.2012 bezüglich der Verlassenschaft nach dem verstorbenen Vater der Bf samt Einantwortungsbeschluss übermittelt.

I.6. Mit Schriftsatz vom 5.3.2025 wurden durch den Erwachsenenvertreter die Jahresberichte, beginnend von 2012 bis dato sowie der Schriftverkehr mit den Banken bezüglich Anfragen bei diesen über allfällige Bankprodukte der Bf übermittelt.

I.7. Mit Schreiben vom 14.4.2025 hat die belangte Behörde eine Äußerung im Rahmen des Parteiengehörs abgegeben und im Wesentlichen vorgebracht, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen feststehe, dass die Bf im Jänner 2019 über ein Vermögen von insgesamt zumindest 35.933,26 Euro verfügt habe. Bei der Einvernahme am 11.12.2024 vor dem Oö. LVwG habe die Bf angegeben (Protokoll Seite 2, vorletzter Absatz), dass sie das Geld, das sie zur Bestreitung des Lebens brauche, von Erspartem nehme, dass sie aus Übersetzungen und Nachhilfestunden angespart habe sowie dass sie diese Übersetzungstätigkeiten und Nachhilfeunterrichte nunmehr nicht mehr ausübe. Daraus ergebe sich, dass die Bf das oa. Vermögen von 35.933,26 Euro nicht zur Bestreitung ihres laufenden Lebensunterhalts herangezogen habe. Hinzu komme, dass der Bf im Zeitraum von August 2023 bis Juli 2024 insgesamt ein Betrag von 12.247,07 Euro an Sozialhilfeleistungen bezahlt worden sei.
Zusammengefasst ergebe sich sohin, dass die Bf jedenfalls zum Zeitpunkt ihres Sozialhilfeantrages am 12.8.2024 über ein den Vermögensfreibetrag übersteigendes Vermögen verfügt habe und aktuell verfüge.
Unbeschadet dessen, liege per dato auch weiterhin nicht die notwendige Bankproduktübersicht und auch nicht die konkret verbindliche Angabe zum vorhanden Barvermögen der Bf vor.

I.8. Mit Schriftsatz vom 25.4.2025 hat der Erwachsenenvertreter nach Rücksprache mit der Bf mitgeteilt, dass diese einen Bargeldbestand in der Höhe von ca. 5.000 Euro zuhause habe. Sonstiges Vermögen sei keines vorhanden. Dies habe die Bf auch bereits im Protokoll auf Seite 3 wahrheitsgemäß angegeben.
Zur Äußerung der belangten Behörde vom 14.4.2025 wird angeführt, dass die Bf tatsächlich angegeben habe, unregelmäßige Einnahmen aus Nachhilfestunden und Übersetzungstätigkeiten gehabt zu haben. Wie hoch diese Einnahmen waren und vor allem wann die Bf diese erhalten haben soll, lasse sich nicht mehr eruieren. Es lasse sich auch nicht feststellen, ob sie damit tatsächlich ihren Unterhalt habe bestreiten können. Sofern die belangte Behörde an diesen Behauptungen festhalte, so wären diese Behauptungen von der belangten Behörde zu beweisen.
Weiters wird mitgeteilt, dass das Mietenkonto derzeit einen Rückstand in der Höhe von 4.571,48 Euro aufweise und der Rückstand mangels Einkommen nicht beglichen werden könne. Es drohe mittlerweile die Delogierung. Eine dringende

Erledigung der Angelegenheit sei somit notwendig und weitere Verzögerungen wegen der zahlreichen Eingaben der belangen Behörde seien existenzgefährdend.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung eines Beweisverfahrens, insbesondere auch durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen und abgegebenen ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie wohnt in einer 70 m² großen Mietwohnung in D__, E-Straße.

Der Erwachsenenvertreter der Bf hat mit Antrag vom 12.8.2024 Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag waren Kontoauszüge sowie die Erwachsenenvertreterbestellung von Rechtsanwalt MMMag.Dr. B__ und die Generalvollmacht für Rechtsanwalt Dr. C__ angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21.8.2024 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:
„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
b. Gerichtliches Gutachten für die Bestellung der Erwachsenenvertretung
c. Schriftliche Bekanntgabe, ob Sie Kinder haben, falls Ja, Bekanntgabe von Namen, Geburtsdatum und Adresse Ihrer Kinder
d. Schriftliche Bekanntgabe, von welchen finanziellen Mitteln Sie in den letzten Monaten gelebt haben, da auf Ihren Kontoauszügen keine Barauszahlungen und keine Zahlungen des täglichen Lebens zu entnehmen sind
e. Jahresbericht für die Erwachsenenvertretung für die Jahre 2022 sowie 2023, welche an das Bezirksgericht Linz übermittelt wurden
f. Kontoauszüge vom 12.8.2024-21.8.2024 mit allen Einnahmen, Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
g. Aktueller Wohnbeihilfebescheid"

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.
Dieses Schreiben wurde dem Erwachsenenvertreter der Bf am 27.8.2024 zugestellt.

Mit E-Mail vom 5.9.2024 wurde ein Schreiben der Allgemeinen Sparkasse über das Girokonto der Bf samt Kontoübersicht über die Umsätze von 1.1.2024 bis 29.8.2024, ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten betreffend die Bf vom 24.1.2011 und die Zusicherung der Wohnbeihilfe von Mai 2024 bis August 2024. Weiters wurde mitgeteilt, dass die Bf nie verheiratet war und keine Kinder hat. Dazu, von welchen Mitteln die Bf gelebt habe, kann der Erwachsenenvertreter keine Angaben machen, Bargelder seien in der Wohnung nicht zu finden. Die Wohnbeihilfe sei bis August 2024 bewilligt gewesen und werde umgehend ein Neuer Antrag an das Land OÖ gestellt. Die Jahresberichte 2022 und 2023 könnten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgelegt werden.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11.9.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Bf vom 12.8.2024 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze zurückgewiesen, da die Bf dem Verbesserungsauftrag und somit ihrer Mitwirkungspflicht nicht zur Gänze nachgekommen ist.

Gleichzeitig mit der Beschwerde hat der Erwachsenenvertreter der Bf wiederum das neurologisch-psychiatrische Gutachten vom 24.1.2011, die Bestellung des Erwachsenenvertreters MMMag.Dr. B__ und die Generalvollmacht für Dr. C__ sowie Lichtbildaufnahmen von der Wohnung der Bf, aus denen die Auswirkungen des Messie-Syndroms, hervorgehen, vorgelegt. Dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 24.1.2011 zufolge leidet die Bf an einer schizoiden Persönlichkeitsstörung. Zudem weist sie eine Sammelleidenschaft (Messie-Syndrom) auf und hat sie eine äußerst zurückgezogene Lebensweise.

II.1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24.3.2015 wurde die der Bf mit Bescheid vom 5.4.2012 zuerkannte Leistung mit 31.12.2014 eingestellt. Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Mit Einantwortungsbeschluss der Verlassenschaftssache des Bezirksgerichts Linz vom 26.1.2015 wird der Nachlass von Fr. F__, geb. tt.mm.jjjj und gestorben am 5.5.2014, auf Grund des Gesetzes Ihnen als erbliche Tochter zur Gänze eingeantwortet. Laut Protokoll des öffentlichen Notars Dr. G__ vom 13.11.2014 ergibt sich aus der Verlassenschaft ein reiner Nachlass in Höhe von 78.818,64 Euro. Weiters haben Sie laut Kontoauszug vom

9.3.2015 einen aktuellen Kontostand in Höhe von 19.944,41 Euro. Ihr gesamtes Vermögen beträgt daher 98.763,05 Euro.
Von Ihrem gesamten Vermögen in Höhe von 98.763,05 Euro abzüglich der vom 01.02.2012 bis 31.12.2014 geleisteten bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe von insgesamt 18.876,80 Euro und Krankenversicherung von Februar 2012 bis Dezember 2014 in Höhe von insgesamt 3.111,47 Euro – Kostenersatz gemäß § 37 Abs. 1 Oö. BMSG – sowie der Vermögensfreibetragsgrenze (Stand 2015) gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG in Höhe von 4.139,11 Euro bleibt ein verwertbares Vermögen in Höhe von 72.635,67 Euro übrig.
Mit dem verwertbaren Vermögen in Höhe von 72.635,67 Euro wären Sie nach aktueller Berechnung des BMS Anspruchs in Höhe von monatlich 903,20 Euro (Alleinstehenden RS) 80 Monate, d.h. 6 Jahre und 8 Monate versorgt. Mit dem verwertbaren Vermögen besteht daher für Sie gemäß § 6 Abs. 1 zurzeit keine Soziale Notlage, daher wird Ihnen die bedarfsorientierte Mindestsicherung somit per 31.12.2014 eingestellt.
Sie haben natürlich die Möglichkeit ab September 2021 erneut um bedarfsorientierte Mindestsicherung anzusuchen."

Die belangte Behörde hat mit dem Erwachsenenvertreter der Bf 2015 einen Vergleich geschlossen und wurde am 20.5.2015 ein Betrag in Höhe von insgesamt 21.988,27 Euro an die belangte Behörde rückerstattet.

Der Vater der Bf ist am tt.mm.jjjj verstorben. Aus dem Protokoll zur Verlassenschaftssache ergibt sich ein reiner Nachlass in Höhe von 43.544,39 Euro, wobei die Bf und ihre Mutter erbberechtigt waren. Vom Rechtsvertreter ihrer Mutter wurde der Bf bzw. ihrem damaligen Erwachsenenvertreter (Sachwalter) ein Betrag in Höhe von 25.509,54 Euro als Erbanteil der Bf überwiesen.

Die Mutter der Bf ist am tt.mm.jjjj verstorben. Aus dem Protokoll zur Verlassenschaftssache ergibt sich ein reiner Nachlass in Höhe von 69.332,24 Euro.

Die Bf ist alleinstehend und lebt alleine. Sie hat kein Einkommen und keinen Pensionsanspruch. Die Bf ist im Besitz von Bargeld in der Höhe von rund 5.000 Euro. Sonstiges Vermögen ist nicht vorhanden.

Der Erwachsenenvertreter hat eine Finanzübersicht übermittelt, in der das Girokonto der Bf am 14.5.2025 mit einem Betrag von 523 Euro aufscheint. Weiters ist darin angeführt, dass keine Fremd- bzw. sonstigen Produkte bekannt sind.
Weiters wurden durch den Erwachsenenvertreter Mitteilungen von Banken (H__, I__, J__) vorgelegt, woraus sich ergibt, dass die Bf keine Kundin ist und auch keine Vermögenswerte aufscheinen.

Das Mietenkonto der Bf (WSG Gemeinnützige Wohn- und Siedlergemeinschaft) weist zum 10.4.2025 einen Rückstand von 4.571,48 Euro auf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sowie dem durchgeführten Beweisverfahren.

Die Feststellung, dass die Bf über Bargeld in der Höhe von rund 5.000 Euro verfügt, gründet auf ihren eigenen Angaben sowohl in der mündlichen Verhandlung als auch in der schriftlichen Stellungnahme. Der Umstand, dass sich diese Summe nicht stark verändert, ist auf ihre äußerst zurückgezogene und eigenwillige Lebensweise, die auch bereits im neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 24.1.2011 festgestellt wurde, zurückzuführen. Generell hat auch die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass die Bf in äußerst einfachen und bescheidenen Verhältnissen lebt. So hat die Bf in der Verhandlung unter anderem ausgeführt, dass sie generell sehr sparsam ist. Sie hat weder ein Fahrzeug, noch ist sie auf Reisen oder in sonstigen Vereinen und besucht auch keine Konzerte oder dergleichen. Sie geht auch nie in Lokale, raucht nicht, trinkt nicht und führt generell ein sehr sparsames Leben. Sie hat ihre Eltern gepflegt bis sie ins Heim gekommen sind und hat sie diese auch im Heim bis 23 Uhr jeden Tag besucht. Auch daraus ist erkennbar, dass die Bf sehr wenig Geld für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes benötigt und ist nach dem gewonnenen Eindruck der von ihr angegebene Betrag für die erkennende Richterin jedenfalls glaubwürdig.

Dass kein sonstiges Vermögen vorhanden ist, ergibt sich bereits daraus, dass die Bf in der Vergangenheit keiner Arbeit nachgegangen ist und lediglich unregelmäßig Übersetzungstätigkeiten ausgeführt und Nachhilfestunden gegeben hat. Diese unregelmäßigen Einnahmen sind gemeinsam mit dem Erbe zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet worden.

Selbst wenn die Bf – wie die belangte Behörde in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 14.4.2025 vorbringt – im Jänner 2019 über ein Vermögen von insgesamt 35.933,26 Euro verfügt hat, bedeutet dies, dass ihr in einem Jahr rund 5.600 Euro (rund 467 Euro pro Monat) zur Bestreitung des Lebens zur Verfügung gestanden sind. Entgegen den weiteren Ausführungen der belangten Behörde ist es für die erkennende Richterin auch in keiner Weise nachvollziehbar, dass die Bf in der mündlichen Verhandlung am 11.12.2024 mit ihren Angaben, *dass sie ihr Leben aus Erspartem, das sie aus Übersetzungstätigkeiten und Nachhilfeunterricht angespart hat, bestreitet*, gemeint hat, dass sie das Vermögen im Jänner 2019 in Höhe von 35.933,26 Euro nicht für ihren laufenden Lebensunterhalt verwendet hat. Vielmehr wurde in der mündlichen Verhandlung der Eindruck gewonnen, dass die Bf in ihren Aussagen nicht klar unterscheidet, welche „Ersparnisse" sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes verwendet. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass für die Bf bereits im Jahr 2012 ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde.

Auch der Umstand, dass die Bf im Zeitraum August 2023 bis Juli 2024 Sozialhilfe bezogen hat und ihr insgesamt 12.247,07 Euro an Sozialhilfeleistungen ausbezahlt wurden, ändert daran nichts. Diese Leistungen sind auf ihr Girokonto überwiesen worden und hat der Erwachsenenvertreter der Bf Zugriff auf dieses Konto und wurden damit die Miet-, Strom- und Lagerhaltungskosten sowie Miet-Rückstände beglichen. Dies ist auch klar aus den vorgelegten Jahresberichten des Erwachsenenvertreters ableitbar.

Auch kann in diesem konkreten Einzelfall von der Vorlage einer Finanzproduktübersicht abgesehen werden, da der gerichtlich bestellte Erwachsenenvertreter glaubwürdig dargelegt hat, dass er alleinig das bestehende Konto bei der Allgemeinen Sparkasse betreut und er – auch nach Rückfrage bei der Allgemeinen Sparkasse – glaubwürdig dargelegt hat, dass die Bf kein weiteres Bankprodukt bei der Allgemeinen Sparkasse hat. Dies ist auch aus der vorgelegten Finanzübersicht ersichtlich, worin bestätigt wird, dass keine Fremd- bzw. sonstigen Produkte bekannt sind. Dass die Bf selbst kein Bankprodukt besitzt, hat auch der persönliche Eindruck, den die erkennende Richterin im Zuge der mündlichen Verhandlung von der Bf gewonnen hat, ergeben. So hat die Bf glaubwürdig in der Verhandlung ausgeführt, dass sie die unregelmäßigen Einnahmen aus den Übersetzungstätigkeiten und aus den Nachhilfestunden zuhause gespart bzw. diese zur Lebensführung gleich verwendet hat, diese jedenfalls nie auf ein Bankkonto gelegt hat.

Zusammenfassend ist es für das erkennende Gericht jedenfalls nachvollziehbar und glaubwürdig, dass die Bf Bargeld in der Höhe von rund 5.000 Euro und kein sonstiges Vermögen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer

Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts

oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sieht der Gesetzgeber für jene Fälle, in denen der vollständigen Mitwirkung (erst) im Beschwerdeverfahren zur Gänze nachgekommen wird, keine Zurückweisung wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage vor. Die in § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG genannte Alternative („oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen") kann sich nur auf jene Fälle beziehen, in denen auch im Beschwerdeverfahren der Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen wurde und – aus diesem Grund – von einer mangelnden (für eine inhaltliche Entscheidung nicht ausreichenden) Entscheidungsgrundlage auszugehen ist. Davon ausgehend trifft es aufgrund der speziellen Regelung des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht zu, dass dem Verwaltungsgericht – wenn der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG erst im Beschwerdeverfahren (vollständig) nachgekommen wird – eine inhaltliche Entscheidung verwehrt wäre. Sie wird vom Gesetzgeber geradezu gegenteilig für jene Fälle vorgesehen, in denen durch die vollständige Mitwirkung im Beschwerdeverfahren keine „mangelnde Entscheidungsgrundlage" mehr vorliegt (vgl. VwGH 13.6.2024, Ra 2023/10/0352-7).

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen, weil die unter Punkt a) geforderte Auskunft nicht erteilt sowie die unter Punkt a) geforderte Finanzprodukteübersicht nicht vorgelegt wurde.

Im konkret vorliegenden Fall ist die Bf dem Auftrag der belangten Behörde zunächst nicht nachgekommen. Die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde – Zurückweisung des Antrages der Bf – ist demnach nicht zu beanstanden. Wie festgestellt, hat die Bf bzw. ihr Erwachsenenvertreter im Beschwerdeverfahren die noch ausständige Auskunft zum vorhandenen Barvermögen erteilt und wurde eine Finanzübersicht sowie weitere Mitteilungen von Banken vorgelegt. Dies erscheint, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Bf einen Erwachsenenvertreter hat, als ausreichend. Der für die rechtliche Beurteilung relevante Sachverhalt ist nunmehr vollständig bekannt. Von einer mangelnden Entscheidungsgrundlage iSd § 36 Abs. 3 Oö. SOHAG kann daher nicht (mehr) gesprochen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher verpflichtet, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen (siehe auch VwGH 13.6.2024, Ra 2023/10/0352-7).

III.3. Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet. Sie hat insbesondere auch kein Vermögen, das über der Vermögensfreibetragsgrenze (2024: 6.935,04 Euro und 2025: 7.254,06 Euro) liegt. Es gelangt für die alleinstehende Bf der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung. Die von der Bf bezogene Wohnbeihilfe ist gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG iVm § 14 Abs. 1 und Abs. 2 leg. cit. anspruchsmindernd zu berücksichtigen.
Die Leistung war nach § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG mit zwölf Monaten zu befristen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner